

Reglement für den Strategieausschuss des Bankrats der Aargauischen Kantonalbank

vom 16. August 2012

Der Bankrat der Aargauischen Kantonalbank erlässt gestützt auf § 9 des Geschäfts- und Organisationsreglements vom 3. April 2008 sowie gestützt auf die §§ 11 ff des Reglements über die Corporate Governance vom 16. August 2012 das folgende Reglement für den Strategieausschuss:

I. Allgemeines

§ 1

- Zuständigkeitsbereich
- ¹Der Strategieausschuss überprüft die Ausrichtung des Konzerns und die Auswirkungen von Umfeldveränderungen im Hinblick auf den kurz-, mittel- und langfristig optimalen Erfolg des Konzerns.
 - ²Er erarbeitet die Grundlagen für die Festlegung und Überprüfung der Strategie und des Planungsrhythmus.
 - ³Er ist für Fragen des Geschäftsstellennetzes und der massgeblich beherrschten Tochter- und Beteiligungsgesellschaften zuständig, soweit es sich nicht um Geschäftsführung oder die Risikobeurteilung handelt.

§ 2

- Aufgaben
- ¹Der Strategieausschuss erarbeitet in einem Rhythmus von vier Jahren einen Bericht über die strategische Ausrichtung des Konzerns und unterbreitet diesen dem Bankrat zur Beschlussfassung.
 - ²Er unterzieht den vom Bankrat verabschiedeten Strategiebericht nach zwei Jahren einer Überprüfung und beantragt dem Bankrat gegebenenfalls dessen Anpassung.
 - ³Er verfolgt die Entwicklungen in der Bankenlandschaft und stellt dem Bankrat gegebenenfalls Antrag über in Abweichung von der verabschiedeten Strategie zu treffende Massnahmen.
 - ⁴Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Strategieausschusses und ist zuständig für die Organisation und die Arbeit des Ausschusses sowie für die Einberufung der Sitzungen und die Berichterstattung an den Bankrat.

§ 3

Arbeitsweise

¹Er lässt sich periodisch durch die Geschäftsleitung/Konzernleitung über Veränderungen im Umfeld des Konzerns und die sich daraus ergebenden Anpassungen der Strategie orientieren.

²Soweit erforderlich, zieht der Strategieausschuss zu seinen Beratungen mit Zustimmung des Bankrates externe Fachleute bei, namentlich zur periodischen Überprüfung und Anpassung der Strategie.

³Geht es um wesentliche Fragen der Ausrichtung der Bank, beantragt der Strategieausschuss dem Bankrat die Durchführung von Hearings durch den gesamten Bankrat.

§ 4

¹Der Strategieausschuss tagt so oft als notwendig, in der Regel mindestens 2 – 3 Mal pro Jahr.

²Die Präsidentin oder der Präsident des Bankrats, jedes Mitglied des Strategieausschusses sowie die Geschäftsleitung können beim Vorsitzenden unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer Sitzung verlangen. Diese Sitzung hat in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

³Über die Sitzungen des Ausschusses wird ein Kurzprotokoll geführt, welches die Beschlüsse und die wesentlichen Diskussionspunkte zusammenfassend wiedergibt.

⁴Die Protokollführung erfolgt durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Bank.

§ 5

Kompetenzen

Der Strategieausschuss kann die Geschäftsleitung beauftragen, Grundlagen zur Strategieüberprüfung und Entwürfe der Strategie der Bank auszuarbeiten.

§ 6

Teilnehmer

Der Ausschuss zieht die Mitglieder der Geschäftsleitung und im Bedarfsfall weitere Mitarbeitende des Konzerns bzw. Experten gemäss § 3 Abs. 2 bei.

§ 7

Berichterstattung an den Bankrat

Die Mitglieder des Bankrates erhalten das genehmigte Protokoll der Sitzungen des Ausschusses.

§ 8

Ausbildung Der Bankrat sorgt für eine aufgabenbezogene Weiterbildung seiner Mitglieder. Der Ausschuss gibt für die Planung seinen Ausbildungsbedarf ein.

§ 9

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Eidg. Finanzmarktaufsicht in Kraft.

Aarau, 16. August 2012

Der Bankrat

Von der Eidg. Finanzmarktaufsicht am: